

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/12/13 91/18/0010

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.12.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 10/07 Verwaltungsgerichtshof 27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §45 Abs5;

VwGG §26 Abs3;

VwGG §61;

VwRallg;

Rechtssatz

Der zweite Satz des § 26 Abs 3 VwGG ("Der Bescheid ist durch den VwGH zuzustellen") ist auf den Fall der Umbestellung des bereits bestellten Verfahrenshelfers deshalb nicht analog anzuwenden, weil diesbezüglich eine Gesetzeslücke nicht vorliegt. Wie sich aus § 45 Abs 5 RAO ergibt, ist der (Um-)Bestellungsbescheid durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer unmittelbar zuzustellen.

Schlagworte

 $Auslegung \ Anwendung \ der \ Auslegungsmethoden \ Analogie \ Schließung \ von \ Gesetzesl\"{u}cken \ VwRallg 3/2/3$

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991180010.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at